



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 16. Januar 2020

Nummer 3

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>15 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Abfallbetriebes des Kreises Viersen am Standort Deponie Viersen I S. 17</p> <p>16 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG an die RRG Rheinische Recycling GmbH S. 19</p>	<p>17 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 18.12.2019 für die wesentliche Änderung der Gießerei für Nichteisenmetalle der Firma Karl Wagenaar GmbH & Co. KG in Velbert S. 20</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>18 Bekanntmachung der 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See S. 21</p> <p>19 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Murat Ergin) S. 23</p>
---	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 15 **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Abfallbetriebes des Kreises Viersen am Standort Deponie Viersen I**

Bezirksregierung
52.03-9013223-0002-219

Düsseldorf, den 07. Januar 2020

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Abfallbetriebes des Kreises Viersen am Standort Deponie Viersen I, Schmalter Weg in 41747 Viersen

Der Abfallbetrieb des Kreises Viersen hat mit Datum vom 08.10.2019 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponiegasbehandlungsanlage am Standort Deponie Viersen I, Schmalter Weg in 41747 Viersen beantragt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Deponiegasbehandlung für Schwachgas.

Die zu genehmigende Anlage fällt unter Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 8.1.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens:

Der Kreis Viersen beabsichtigt das vorhandene Entgasungskonzept auf der stillgelegten Deponie Viersen I durch ein wirksames Entgasungskonzept zu ersetzen. Dazu soll die vorhandene Gasfördereinrichtung einschließlich der Fackel auf dem Deponiekörper rückgebaut und durch eine neue Gasfördereinrichtung mit einer Schwachgasbehandlungseinrichtung im Eingangsbereich ersetzt werden.

Die Deponie verfügt über ein Entgasungssystem, das mehr als 20 Jahre alt ist und aufgrund der Dimensionierung nicht mehr in der Lage ist, entstehendes Deponiegas (Methankonzentrationen <20Vol.-%) zu verbrennen.

Durch die neue Schwachgasbehandlungsanlage soll unterbunden werden, dass das im Deponiegas enthaltene klimaschädliche Methangas in die Atmosphäre gelangt oder durch Gasmigration Schäden in Flora und Fauna verursacht werden.

Bei der geplanten Schwachgasbehandlungseinrichtung, der rekuperativen thermischen Oxidation (RTO), wird das Deponiegas mit folgenden Zielen behandelt:

- Klimaschutz - Reduzierung der Treibhausgasemissionen -> Reduzierung des Reaktionspotenzials im Deponiekörper
- Emissionsminimierung - Minimierung der diffusen Methanemissionen und der Gasmigrationen
- Steigerung des Gaserfassungsgrades

- Aerobisierung und Stabilisierung des Deponiekörpers
- Beschleunigung der Abbauprozesse im Deponiekörper über den Gaspfad

Standort des Vorhabens:

Das Vorhaben wird auf einem bereits für die Deponie genutzten Gelände umgesetzt. Durch das Vorhaben werden keine weiteren Flächen beansprucht. Eine Erhöhung der Nutzung natürlicher Ressourcen erfolgt nicht.

Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrundes werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Besonders empfindliche, nach Bundesnaturschutzrecht schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht nachteilig beeinflusst.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Das Gelände wurde bereits lange für den Deponiebetrieb genutzt. Die Deponie wird nicht mehr betrieben und befindet sich in der Nachsorgephase. Wohngebiete oder Gebiete mit sensiblen Nutzungen sind nicht betroffen. Eine Erhöhung der Schallemissionen tritt voraussichtlich nur geringfügig auf; die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden eingehalten. Durch den Austausch der alten Deponiegasfackel gegen die neue Schwachgasbehandlungsanlage entstehen keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen. Schutzwürdige Gebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Emissionen luftfremder Stoffe treten nicht auf. Es handelt sich nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b) BImSchG.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Gert Riemensperger

16 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG an die RRG Rheinische Recycling GmbH

Bezirksregierung
52.03-0903234-0000-211

Düsseldorf, den 02. Januar 2020

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG an die RRG Rheinische Recycling GmbH, Elkanweg 27 in 41748 Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der RRG Rheinische Recycling GmbH mit Datum vom 19.12.2019 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

„Der RRG Rheinische Recycling GmbH, Elkanweg 27 in 41748 Viersen wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchV sowie
- der Nummern 8.9.2 (V), 8.11.1.1 (G/E), 8.11.2.1 (G/E), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (G/E), 8.12.2 (V) sowie 8.12.3.1 (G) des Anhangs 1 dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

die Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung, Behandlung sowie zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie Schrott und Altfahrzeuge am Standort Elkanweg 27 in 41748 Viersen, Gemarkung Viersen, Flur 4, Flurstück 487 (ehemals Flurstücke 301, 308, 329, 451, 460, 466, 467)

erteilt.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. - wie oben dargestellt - elektronisch einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Bescheid und seine Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Zimmer 6030), Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, in der Zeit vom 17.01.2020 bis einschließlich 31.01.2020 während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 19

17 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 18.12.2019 für die wesentliche Änderung der Gießerei für Nichteisenmetalle der Firma Karl Wagenaar GmbH & Co. KG in Velbert

Bezirksregierung
53.03-0469035-0001-G16-0046/19/3.8

Düsseldorf, den 16. Januar 2020

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 18.12.2019 für die wesentliche Änderung der Gießerei für Nichteisenmetalle der Firma Karl Wagenaar GmbH & Co. KG in Velbert

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Karl Wagenaar GmbH & Co. KG, Borsigstr. 32, 42551 Velbert mit Datum vom 18.12.2019 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

Der Firma Karl Wagenaar GmbH & Co. KG, Borsigstr. 32, 42551 Velbert wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.8.1 und Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen durch:

- Verlagerung der genehmigten Gießerei – bestehend aus 24 elektrisch beheizten Warmkammer-Gießautomaten mit Schmelz- und Warmhalteöfen (DGM) sowie 3 elektrisch beheizten Schmelztiegelöfen – in die neue Lager- und Produktionshalle in der Borsigstr. 30, 42551 Velbert,

- Aktualisierung der Schmelzleistungen von 9 vorhandenen DGM entsprechend den technischen Angaben des Herstellers,
- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen elektrisch beheizten Schmelztiegelofens sowie von 8 zusätzlichen DGM (Nr. 25 bis 32) in der neuen Lager- und Produktionshalle. Damit werden insgesamt 4 elektrisch betriebene Schmelztiegelöfen mit zwei transportablen Warmhalteöfen (BE 2) und 32 elektrisch betriebene DGM (BE 1) in der neuen Lager- und Produktionshalle betrieben,
- Errichtung und Betrieb eines Öllagers für wassergefährdende Stoffe in der neuen Lager- und Produktionshalle zur Versorgung der Schmelz- und Gießprozesse,
- Wegfall der bisherigen 11 Emissionsquellen, Zusammenfassung der Abluftleitungen und Ableitung über eine neue Emissionsquelle (Quelle Q1),
- Errichtung von Sortierbändern und Lagerplätzen für Verkaufsware und Formen, Zwischenlager von Druckgussartikeln zur weiteren Bearbeitung sowie der mechanischen Bearbeitung in der bisherigen Gießhalle (BE 7),

auf dem Werksgelände in 42551 Velbert, Gemarkung Velbert, Flur 53, Flurstücke 1543 und 1730 erteilt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen ist mit Nebenbestimmungen verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Luftverunreinigungen und Emissionen durch Lärm sowie zur wiederkehrenden Überwachung von Luftschadstoffen und des Bodens.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **17.01.2020** bis einschließlich **30.01.2020** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache (Tel.: 0211-475-5301) möglich.

Stadtverwaltung Velbert, Rathaus, Gebäude Thomasstr. 7, Planungsamt 3.1, Etage 0, 42551 Velbert, (Allgemeine Auskunft im Zimmer 082, Gebäude Thomasstr. 7, Planungsamt 3.1, Etage 0, 42551 Velbert),
Montag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine

Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag
gez. Kwiatkowski

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 20

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

18 Bekanntmachung der 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See

Die Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr als Regionalplanungsbehörde
15/GEP EL_10.Änd

Essen, den 18. Dezember 2019

Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen an der 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See

- **Erweiterung eines Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)**

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat am 13.12.2019 beschlossen, die 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See zu erarbeiten (vgl. §§ 6, 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen (vgl. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 LPIG NRW).

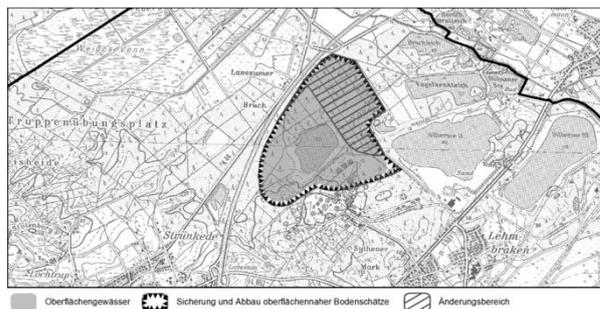
Hintergrund:

Die Quarzwerke GmbH hat mit Schreiben vom 14. Januar 2019 die Änderung des Gebietsentwicklungsplans Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe (GEP E-L), auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See beantragt. Mit der Änderung des GEP E-L sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen für die vom Unternehmen angestrebte Zulassung des bergrechtlich erforderlichen „obligatorischen Rahmenbetriebsplans“ zur Erweiterung des bestehenden Quarzsandtagebaus „Haltern-Sythen“ in nördliche Richtung geschaffen werden.

Hierzu ist vorgesehen, den Änderungsbereich, der bislang noch als „Waldbereich“ mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) zeichnerisch festgelegt ist, als „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) festzulegen, indem der südlich angrenzende BSAB in nördliche Richtung erweitert wird. Hinsichtlich der Folgenutzung soll der BSAB aufgrund der vorgesehenen Gewinnungstiefe und des dortigen Grundwasserstands als „Oberflächengewässer“ sowie randlich als „Waldbereich“ mit der Freiraumfunktion BSLE entlang der Grenze des BSAB festgelegt werden.

Umweltprüfung:

Die Umsetzung der 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, wird Auswirkungen auf die Umwelt haben. Daher ist gemäß § 8 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Den Beteiligten wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen schriftlich zu äußern (vgl. § 34 Verordnung zur Durchführung des LPIG NRW). Die eingesandten Hinweise wurden bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Der Umweltbericht ist im Sinne der in § 8 ROG aufgeführten Umweltschutzgüter gegliedert.



Auslegung:

Der Entwurf der 10. Änderung des Regionalplans, die Begründung, der Umweltbericht mit Anlagen und weitere Unterlagen (Beschlussvorlage, Beteiligtenliste) werden für die Dauer von zwei Monaten

vom 03.02.2020 bis einschließlich zum 06.04.2020

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht ausgelegt:

- a) **Regionalverband Ruhr**
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen
Bibliothek
Öffnungszeiten:
Montags bis donnerstags:
9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitags:
9:00 bis 14:00 Uhr
- b) **Kreis Recklinghausen**
Kreishaus Recklinghausen,
Kurt-Schumacher-Allee 1,
45657 Recklinghausen
Raum 2.4.15
Öffnungszeiten:
Montags bis donnerstags:
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitags:
08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Die Unterlagen können zudem vollumfänglich im Beteiligungszeitraum auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter

www.regionalplanung.rvr.ruhr

sowie als Drucksache Nr. 13/1559 unter www.ruhrparlament.de dauerhaft abgerufen werden.

Beteiligung:

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden an der Erarbeitung der 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, beteiligt. Ihnen wird während der

Auslegungsfrist, bis zum **06.04.2020**, Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf der 10. Regionalplanänderung, ihrer Begründung, dem Umweltbericht sowie den weiteren Unterlagen gegeben.

Die Bürgerinnen, Bürger und alle übrigen Beteiligten können ihre Stellungnahmen, mit Bedenken, Hinweisen und Anregungen versehen,

- ❖ vorzugsweise **per E-Mail** an regionalplanung@rvr.ruhr
- ❖ per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen
- ❖ per Telefax an 0201 2069-578 oder
- ❖ nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift bei dem Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen

einreichen. Auch beim Kreis Recklinghausen können schriftliche Stellungnahmen zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr abgegeben werden.

Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Handschriftliche Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, sofern sie in lesbaren Druckbuchstaben verfasst worden sind. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge sollten möglichst konkrete Formulierungen enthalten und einen klaren Bezug erkennen lassen. Maßgeblich sind die formell ausgelegten Unterlagen an den o.g. Auslegungsstellen.

Weiteres Verfahren:

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind bei der Erarbeitung und Aufstellung der 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr erhält unter anderem eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Belange aus der Beteiligung berücksichtigt wurden, und entscheidet auf dieser Grundlage über die Aufstellung der 10. Änderung des Regionalplanes durch Beschluss. In einem letzten Verfahrensschritt veranlasst die Landesplanungsbehörde die Bekanntmachung der 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Mit Ablauf der oben genannten Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Im Auftrag
gez. Bongartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 21

19 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Murat Ergin)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**Vorladung des Polizeipräsidiums Wuppertal,
KK 16 , vom 30.12.2019, Aktenzeichen: 503000-
071313-19/3**

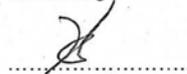
an Herrn Murat ERGIN
geboren am 27.06.1983
letzte bekannte Anschrift:
Augustastr. 14, 42655 Solingen

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag



Kirch, KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 23

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Eintrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf